

# FORSCHUNG ERMÖGLICHEN, PLATTFORMEN KONTROLLIEREN

Anmerkungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf einer delegierten Verordnung über den Datenzugang gemäß dem Digital Services Act (Ares(2024)7652659)

5. Dezember 2024

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Digitales und Medien  
[digitales@vzbv.de](mailto:digitales@vzbv.de)

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

# INHALT

<b>VERBRAUCHERRELEVANZ</b>	<b>3</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>II. POSITIONEN IM EINZELNEN</b>	<b>6</b>
1. Allgemeine Anmerkungen	6
1.1 Datenzugang auch für zivilgesellschaftliche Organisationen	6
1.2 Ausschluss von Interessenkonflikten	6
1.3 Nachweis von Geschäftsgeheimnissen	6
1.4 Gebühren für den Datenzugang	7
1.5 Rolle der DSCs	7
2. Anmerkungen zu den konkreten Inhalten des Vorschlags	8
2.1 Datenzugangsportale - Artikel 3, Artikel 11	8
2.2 Dateninventar – Artikel 6, Erwägungsgrund 12	8
2.3 Beantragung des Datenzugangs und Zugangsmodalitäten, Artikel 8, Artikel 9	10
2.4 Mediationsverfahren – Artikel 13	12
2.5 Datenzugangsschnittstellen – Artikel 15 (3), Erwägungsgrund 27	13

## VERBRAUCHERRELEVANZ

Online-Plattformen und Suchmaschinen prägen zunehmend den Alltag der Verbraucher:innen, sei es bei der Nutzung sozialer Netzwerke, beim Einkaufen oder bei der Suche nach Informationen. Dabei bleibt oft unklar, wie die Algorithmen der Online-Plattformen und Suchmaschinen Inhalte priorisieren, Daten sammeln und für personalisierte Empfehlungen oder Werbung nutzen. Dieses fehlende Wissen birgt für Verbraucher:innen das Risiko von Manipulation, etwa durch Desinformation, algorithmische Diskriminierung oder undurchsichtige kommerzielle Praktiken. Dadurch können sie ihre Rechte und Interessen nur schwer wahrnehmen. Auch systemische Risiken wie die Verbreitung von Hassrede oder die Verstärkung von Vorurteilen durch algorithmische Vorschläge bleiben oft verborgen.

Ein Forschungsdatenzugang nach den Vorgaben des Digital Services Act (DSA) kann helfen, diese Risiken für Verbraucher:innen zu minimieren. Wissenschaftliche Untersuchungen können etwa offenlegen, wie Plattformen Daten nutzen, welche Auswirkungen algorithmische Entscheidungen auf die Wahrnehmung von Inhalten haben und ob die Datenschutzstandards, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), eingehalten werden. Dies stärkt die Aufklärung der Verbraucher:innen, sodass sie bewusster entscheiden können, wie sie digitale Dienste nutzen. Gleichzeitig ermöglichen die Forschungsergebnisse die Weiterentwicklung von Regulierungen, die Transparenz und Fairness fördern, etwa durch stärkere Kontrollen von Plattformen oder Vorgaben zur Datennutzung. Insgesamt trägt der Zugang zu Forschungsdaten dazu bei, die Machtasymmetrie zwischen Plattformen und Verbraucher:innen zu reduzieren und ein sichereres digitales Umfeld zu schaffen.

## ZUSAMMENFASSUNG

- Die delegierte Verordnung sollte klarstellen, dass der Begriff „zugelassene Forscher“ auch zivilgesellschaftliche Organisationen einschließt, die die DSA-Anforderungen erfüllen. Zudem sollten Hinweise zum Nachweis der Anforderungen enthalten sein.
- Die Verordnung sollte genauer definieren, wie Forscher:innen nachweisen können, dass keine Interessenkonflikte vorliegen und welche Kriterien die Digital Services Coordinators (DSCs) bei der Überprüfung dieser Nachweise anwenden sollen.
- Die Verordnung sollte präzisieren, welche Nachweise Plattformen erbringen müssen, um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen geltend machen zu können und abgrenzen, welche Daten tatsächlich unter Geschäftsgeheimnisse fallen.
- Um Unklarheiten und Konflikte zu vermeiden, sollte die Verordnung explizit regeln, dass Plattformen keine Gebühren für den Datenzugang erheben dürfen.
- Die delegierte Verordnung sollte detailliertere Mechanismen zur Lastenteilung und Kooperation zwischen den DSCs vorsehen und damit den gesamten Antrags- und Entscheidungsprozess stärker standardisieren.
- Die delegierte Verordnung sollte ein unbürokratisches und leicht zugängliches Verfahren vorsehen, das Forschenden ermöglicht, Entscheidungen der DSCs anzufechten.
- DSCs sollten vor der Veröffentlichung der Übersicht nach Artikel 11 des Entwurfs die betroffenen Forscher:innen konsultieren müssen, um sicherzustellen, dass weder die Forschungsziele noch die übergeordneten Ziele des DSA gefährdet werden.
- Die delegierte Verordnung sollte Bestimmungen beinhalten, die sicherstellen, dass die Dateninventare der Plattformen vollständig, präzise und aktuell sind.
- Erwägungsgrund 12 der delegierten Verordnung sollte weitere Beispiele für die Art der anzufordernden Daten enthalten, um die Vielfalt der potenziell relevanten Datenquellen besser abzudecken.
- Obgleich eine gewisse Flexibilität begrüßenswert ist, sollte die delegierte Verordnung präzisere Vorgaben zur DSGVO-Anwendung enthalten, um Zugangsanträge effektiver und DSGVO-konform zu gestalten. Es sollte konkretisiert werden, wie die Sensitivität von Daten mit Schutzanforderungen in Beziehung gesetzt werden muss. Zudem ist Artikel 6(1)(e) DSGVO als klare Rechtsgrundlage zu definieren, während Artikel 6(1)(f) DSGVO nicht weiter herangezogen werden sollte.
- Das Mediationsverfahren sollte so angepasst werden, dass die leitenden Forscher:innen stets am Verfahren beteiligt werden, dass Forscher:innen selbst eine Schlichtung beantragen können und dass der DSC die Mediatorenauswahl übernimmt. Zudem braucht es Regelungen für den Fall des Scheiterns der Schlichtung.

# I. EINLEITUNG

Am 16. November 2022 trat die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Digital Services Act (DSA), in Kraft. Der DSA verfolgt das Ziel, einen sichereren digitalen Raum zu schaffen, in dem die Grundrechte aller Nutzer:innen digitaler Dienste geschützt werden. Für Anbieter sehr großer Online-Plattformen (VLOPs) und sehr großer Online-Suchmaschinen (VLOSEs) – nachfolgend vereinfacht als „Plattformen“ bezeichnet – enthält der DSA spezifische Verpflichtungen, die ihrem besonderen gesellschaftlichen Einfluss gerecht werden.

So verlangt etwa Artikel 40 DSA von den Plattformen, den Zugang zu ihren Daten für Zwecke der behördlichen Aufsicht und Forschung zu ermöglichen, die zur Identifikation und Analyse systemischer Risiken in der Europäischen Union beitragen. Dies öffnet neue Forschungsperspektiven und unterstützt die Arbeit der Regulierungsbehörden bei der Evaluierung der Risikominderungsmaßnahmen der Anbieter. Um diese Regelungen konkret umzusetzen, ermächtigt Artikel 40(13) DSA die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die technischen Bedingungen für den Datenzugang und die spezifischen Zwecke für die Nutzung der Daten festlegen. Dabei muss auch der Schutz vertraulicher Informationen und die Datensicherheit gewährleistet werden.

Der vorliegende Entwurf für eine delegierte Verordnung verfolgt damit unter anderem das Ziel, die Verfahren und technischen Bedingungen für den Datenzugang gemäß Artikel 40(4) DSA zu präzisieren, unter denen die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Forscher:innen im Einklang mit der DSGVO erfolgen kann. Dabei muss die delegierte Verordnung den schwierigen Balanceakt meistern, die berechtigten Interessen der Forschungsgemeinschaft und das öffentliche Interesse an der Untersuchung systemischer Risiken mit den schützenswerten Rechten der Plattformen sowie ihrer Nutzer:innen in Einklang zu bringen.

Obwohl der Entwurf dafür eine solide Grundlage bietet, besteht aus Sicht des vzbv weiterhin Anpassungsbedarf, um eine gerechte und ausgewogene Berücksichtigung aller Interessen sicherzustellen. Daher begrüßt der vzbv, dass die Europäische Kommission den Austausch mit verschiedenen Interessengruppen sucht und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

## II. POSITIONEN IM EINZELNEN

### 1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

#### 1.1 Datenzugang auch für zivilgesellschaftliche Organisationen

Es muss sichergestellt sein, dass im Einklang mit Erwägungsgrund 97 des DSA der Zugang zu Daten von Plattformen auch zivilgesellschaftlichen Organisationen ermöglicht wird, da sie eine wichtige Ergänzung zu klassischen Forschungseinrichtungen darstellen. Zivilgesellschaftliche Organisationen bringen praxisorientierte Perspektiven ein und sind näher an den Anliegen der Verbraucher:innen und marginalisierter Gruppen. Sie decken Missstände auf und bringen evidenzbasierte Analysen in politische Prozesse ein. Zudem können sie durch direkte Kommunikation mit der Öffentlichkeit zur Aufklärung über Risiken wie algorithmische Diskriminierung oder Desinformation beitragen.

Daher sollte in der delegierten Verordnung ausdrücklich klargestellt werden, dass der Begriff „zugelassene Forscher“ auch zivilgesellschaftliche Organisationen einschließt, die gemäß Erwägungsgrund 97 DSA „wissenschaftliche Forschung mit dem vorrangigen Ziel betreiben, ihren Auftrag im öffentlichen Interesse zu unterstützen“ und die Anforderungen des Artikel 40 (8) lit. b) bis g) DSA erfüllen. Die delegierte Verordnung sollte außerdem Hinweise geben, wie zivilgesellschaftliche Organisationen diese Anforderungen nachweisen können.

#### 1.2 Ausschluss von Interessenkonflikten

Um Transparenz zu schaffen und mögliche Manipulationen oder Beeinflussungen auszuschließen, sollte die delegierte Verordnung außerdem Regelungen enthalten, wie festgestellt wird, ob Antragsteller:innen frei von kommerziellen Interessen sind. Zwar wird eine solche Prüfung in Erwägungsgrund 9 und Artikel 8 des Entwurfs<sup>1</sup> erwähnt, jedoch bleibt sie allgemein und unpräzise.

Die delegierte Verordnung sollte genauer definieren, wie Forscher:innen nachweisen können, dass keine Interessenkonflikte vorliegen und welche Kriterien die DSCs bei der Überprüfung dieser Nachweise anwenden sollen.

#### 1.3 Nachweis von Geschäftsgeheimnissen

Auch soll der DSC bei der Festlegung der Zugangsmodalitäten unter anderem die Rechte und Interessen der Plattform, insbesondere hinsichtlich ihrer Geschäftsgeheimnisse, berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollte die delegierte Verordnung detaillierter regeln, wie die berechtigten Interessen der Plattformen am Schutz von Geschäftsgeheimnissen geprüft werden sollen. Dies gewährleistet, dass der Schutz be-

---

<sup>1</sup> Alle Angaben von Erwägungsgründen oder Artikeln ohne Angabe eines Rechtsakts beziehen sich auf den vorliegenden Entwurf der delegierten Verordnung.

rechtlicher Interessen der Plattformen nicht zu Lasten der Transparenz und des öffentlichen Interesses erfolgt. Ohne klare Kriterien besteht die Gefahr, dass sensible Daten pauschal als Geschäftsgeheimnisse deklariert werden.

Die Verordnung sollte daher präzisieren, welche Nachweise Plattformen erbringen müssen, um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen geltend machen zu können und abgrenzen, welche Daten tatsächlich unter Geschäftsgeheimnisse fallen.

#### 1.4 Gebühren für den Datenzugang

Eine Frage, die sich aus dem Entwurf der delegierten Verordnung ergibt, ist, ob die fehlende Regelung zu Gebühren für den Datenzugang zwingend bedeutet, dass Plattformen keine Gebühren erheben dürfen. Eine solche Interpretation würde dem Ziel des DSA folgen, Transparenz und Forschung im öffentlichen Interesse zu fördern. Gebühren könnten die Forschung erheblich einschränken, insbesondere bei öffentlich finanzierten Institutionen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dies würde bei öffentlich finanzierten Forschungsprojekten auch verhindern, dass öffentliche Mittel eingesetzt werden müssen, um den Zugang zu den Daten der Plattformen zu erhalten.

Um Unklarheiten und daraus resultierende Konflikte zu vermeiden, sollte die delegierte Verordnung explizit regeln, dass Plattformen keine Gebühren für den Datenzugang erheben dürfen.

#### 1.5 Rolle der DSCs

Im Datenzugangsverfahren kommt dem DSC der Niederlassung der Plattform (und damit insbesondere dem irischen DSC, der für viele Plattformen zuständig ist) eine zentrale Rolle zu, insbesondere bei der Überprüfung der Forschenden und der Entscheidung über die Anträge auf Datenzugang. Forscher:innen können ihre Anträge jedoch auch bei ihrem nationalen DSC einreichen, der diese nach einer ersten Bewertung an den DSC der Niederlassung weiterleitet. Jedoch fehlt es im Entwurf an Mechanismen zur Lastenteilung und Zusammenarbeit zwischen den DSCs. Daher sollte die delegierte Verordnung Leitlinien für eine solche Erstbewertung vorsehen, beispielsweise eine Vorlage mit standardisierten Anforderungen an Struktur und Inhalt der Erstbewertung, einschließlich eines Entwurfs für den begründeten Antrag. Der DSC der Niederlassung müsste daraufhin nur noch eine Plausibilitätsprüfung durchführen.

Außerdem könnten die nationalen DSCs eine stärkere Rolle bei der Überprüfung der Forschenden sowie bei der Festlegung der entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen übernehmen. Die nationalen DSCs verfügen über ein größeres Wissen hinsichtlich der spezifischen Gegebenheiten und der institutionellen Landschaft des jeweiligen Herkunftslandes, das sie gezielt einbringen können.

Solche Kooperationen könnten nicht nur den DSC der Niederlassung entlasten, sondern auch anderen DSCs ermöglichen, Fachwissen und Netzwerke aufzubauen, was sowohl die Antragsbearbeitung als auch die Rechtsdurchsetzung innerhalb der Europäischen Union verbessern würde.

Die delegierte Verordnung sollte detailliertere Mechanismen zur Lastenteilung und Kooperation zwischen den DSCs vorsehen und damit den gesamten Antrags- und Entscheidungsprozess stärker standardisieren.

Ein weiteres Problem im aktuellen Entwurf der delegierten Verordnung betrifft die Kontrolle der Entscheidungen des jeweiligen DSC. Es stellt sich die Frage, wie diese Entscheidungen überprüft werden können und welche Instanzen für eine wirksame Kontrolle zuständig sind. Insbesondere ist unklar, wie Forscher:innen gegen Entscheidungen vorgehen können, wenn der DSC etwa beschließt, keinen begründeten Antrag zu stellen oder die vom DSC beschlossenen Zugangsmodalitäten die Interessen der Forscher:innen nicht ausreichend berücksichtigen. Ohne klare Regelungen zur Überprüfung solcher Entscheidungen besteht das Risiko einer intransparenten und ungleichen Behandlung der Anträge.

Die delegierte Verordnung sollte ein unbürokratisches und leicht zugängliches Verfahren vorsehen, das Forschenden ermöglicht, Entscheidungen der DSCs anzufechten.

## 2. ANMERKUNGEN ZU DEN KONKRETEN INHALTEN DES VORSCHLAGS

### 2.1 Datenzugangsportale - Artikel 3, Artikel 11

Das Datenzugangsportale, wie in Artikel 3 beschrieben, stellt eine zentrale und sinnvolle Maßnahme dar und sollte als Eckpfeiler der delegierten Verordnung erhalten bleiben. Es bietet eine systematische und transparente Plattform für den Zugang zu Daten von VLOPs und VLOSEs. So kann eine geregelte und nachvollziehbare Datenweitergabe gewährleistet werden, die den Anforderungen des DSA entspricht.

Besonders begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Verpflichtung der DSCs nach Artikel 11, eine Übersicht über den begründeten Antrag im Datenzugangsportale zu veröffentlichen. Diese Übersicht soll sowohl eine Zusammenfassung des Antrags als auch die Zugangsmodalitäten enthalten. Diese Transparenz kann potenziell aufwändige Mehrfacharbeit reduzieren, sowohl auf Seiten der DSCs als auch auf Seiten der Forscher:innen. Sie schafft außerdem eine Grundlage für Langzeitstudien, die auf früheren Untersuchungen aufbauen oder diese wiederholen.

Allerdings sollte der DSC vor der Veröffentlichung einer solchen Übersicht nach Artikel 11 betroffene Forscher:innen konsultieren müssen, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichung nicht die Ziele des Forschungsprojekts oder die übergeordneten Ziele des DSA unterminiert. Insbesondere könnten vorzeitige Offenlegungen sensibler Details die Unabhängigkeit und Integrität der Forschung gefährden.

### 2.2 Dateninventar – Artikel 6, Erwägungsgrund 12

Ein transparenter Zugang zu den Dateninventaren der Plattformen ist essenziell, damit Forscher:innen beurteilen können, welche Daten verfügbar und für ihre Forschungszwecke relevant sind. Artikel 6(4) des Entwurfs sieht vor, dass die Plattformen auf ihren Online-Schnittstellen einen Überblick über das Dateninventar ihrer Dienste bereitstellen

müssen, einschließlich Beispielen für verfügbare Datensätze und vorgeschlagenen Zugangsmodalitäten. Diese Regelung ist zu begrüßen, da sie eine erste Grundlage für Transparenz schafft und Forscher:innen mit Blick auf die Konzeption ihrer Forschungsprojekte Orientierung bietet sowie den Verwaltungsaufwand verringert.

Allerdings bleibt die Regelung in ihrer derzeitigen Form, lediglich einen „Überblick“ über die Dateninventare bereitzustellen, unzureichend. Es fehlen Bestimmungen, die sicherstellen, dass diese Inventare vollständig, präzise und aktuell sind. Dies ist unerlässlich, um systemische Risiken und deren Folgen umfassend untersuchen zu können. Zudem wird nicht geregelt, ob die Inventare tatsächlich alle potenziell zugänglichen Daten umfassen oder nur eine Auswahl darstellen. Dies könnte die Forschung erheblich beeinträchtigen, da unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu Fehleinschätzungen führen können. Ebenso bleibt die Qualität der gelieferten Daten ungewiss, insbesondere im Hinblick auf deren Korrektheit und Nachvollziehbarkeit.

Um diese Defizite zu beheben, sollte die delegierte Verordnung Bestimmungen beinhalten, die sicherstellen, dass die Dateninventare der Plattformen vollständig, präzise und aktuell sind:

Datenanbieter sollten verpflichtet werden, eine umfassende und standardisierte Darstellung der Struktur der gesammelten Daten bereitzustellen. Dies ermöglicht Forscher:innen, verfügbare Daten besser zu verstehen und zwischen Plattformen zu vergleichen.

Metadaten und Dokumentation sollten in standardisierten Formaten bereitgestellt werden, um eine Vergleichbarkeit der Datensätze zu erleichtern.

Die Verordnung sollte ausdrücklich die regelmäßige Aktualisierung der Dateninventare vorschreiben, um sicherzustellen, dass diese präzise und aktuell bleiben.

Es sollten regelmäßige externe Audits und Berichterstattung eingeführt werden, um die Richtigkeit der Dateninventare zu überprüfen und Vertrauen zwischen Plattformen, Forscher:innen und den DSCs zu stärken.

Darüber hinaus enthält Erwägungsgrund 12 wichtige Beispiele für die Art der anzufordernden Daten, die Forschungen im öffentlichen Interesse unterstützen können. Obgleich deutlich wird, dass diese Liste nicht abschließend sein soll und sich die Art der relevanten Daten im Laufe der Zeit verändern können, sollte der Erwägungsgrund dennoch bereits jetzt durch weitere Beispiele ergänzt werden. Dies würde die Anzahl der erforderlichen Änderungen in der Zukunft verringern.

Essentiell ist etwa zunächst, dass nicht nur Daten über Nutzer:innen, sondern auch über andere Personen berücksichtigt werden, über die Plattformen Informationen gesammelt haben. Dazu gehören etwa Kontakte der Nutzer:innen, auf die Plattformen Zugriff hatten. Solche Daten könnten eine wichtige Grundlage bilden, um beispielsweise Netzwerkeffekte oder potenzielle Datenschutzrisiken besser zu verstehen. Zur leichteren Analyse der Datenschutzrisiken sollten außerdem auch von Plattformen abgeleitete Daten einbezogen werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Zugang zu Einheiten zur Messung von Reichweite wie Views, Impressions und Klicks. Sie bilden die Grundlage, um die tatsächliche Reichweite von Inhalten oder Akteur:innen zu bestimmen und ihre gesellschaftliche Relevanz einzuordnen. Ohne diese Metriken wird es schwierig, die Dynamik und Bedeutung von Online-Inhalten wissenschaftlich fundiert zu bewerten.

Darüber hinaus sollten Daten berücksichtigt werden, die zeigen, wie Designänderungen auf Plattformen, etwa bei Vorschlagsalgorithmen oder der kuratierten Darstellung von Inhalten, die Aufmerksamkeit der Nutzer:innen steuern und die Reichweite bestimmter Inhalte oder das Wachstum spezifischer Communities beeinflussen. Solche Analysen können aufdecken, ob und wie Plattformen bestimmte Inhalte oder Akteur:innen künstlich fördern.

Ein Zugang zu älteren Daten ist ebenfalls entscheidend, um langfristige Trends und Auswirkungen, etwa durch Content-Moderation, zu untersuchen. Dies würde es ermöglichen, die Effektivität vergangener Moderationsentscheidungen zu bewerten und Erkenntnisse für zukünftige Regelungen zu gewinnen.

Zusätzlich sollte der Zugang zu Produktbewertungen auf Plattformen ermöglicht werden, um beispielsweise die Verbreitung und Muster von Fake-Bewertungen analysieren zu können. Solche Untersuchungen sind für den Verbraucherschutz zentral, da sie zur Eindämmung manipulativer Praktiken beitragen können.

Nicht zuletzt sollten auch qualitative Daten, wie interne Dokumente oder Befragungen von Mitarbeitenden, zugänglich sein. Solche Daten können wichtige Einblicke in die Entscheidungsprozesse und internen Mechanismen der Plattformen geben, die quantitative Daten allein nicht liefern können.

Erwägungsgrund 12 sollte durch weitere Beispiele für die Art der anzufordernden Daten ergänzt werden, um die Vielfalt der potenziell relevanten Datenquellen besser abzudecken. Dazu gehören etwa Informationen über andere Personen als die Nutzer:innen, abgeleitete Daten, Einheiten zur Messung der Reichweite, Daten zu Designänderungen, ältere Daten, Produktbewertungen sowie qualitative Daten.

### **2.3 Beantragung des Datenzugangs und Zugangsmodalitäten, Artikel 8, Artikel 9**

Der Zugang zu Daten für wissenschaftliche Zwecke, stellt ein wichtiges Instrument dar, um systemische Risiken zu analysieren und regulatorische Maßnahmen zu bewerten. Dennoch müssen die damit verbundenen Datenverarbeitungen im Einklang mit den Grundsätzen der DSGVO erfolgen. Der Entwurf der delegierten Verordnung enthält erste Ansätze, die diesen Anforderungen Rechnung tragen sollen, etwa dass in Anträgen auf Datenzugang eine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten darlegt werden muss. Erwägungsgrund 14 erwähnt in diesem Kontext als mögliche Rechtsgrundlagen Artikel 6(1)(e) und (f) der DSGVO, im Falle der Verarbeitung von sensiblen Daten in Verbindung mit Artikel 9(2)(g) und (j) DSGVO.

Die Nennung von Artikel 6(1)(f) DSGVO, der die Verarbeitung auf Grundlage berechtigter Interessen erlaubt, ist jedoch problematisch. Diese Bestimmung erfordert eine Abwägung zwischen den Interessen des Verantwortlichen und den Grundrechten und -freiheiten der betroffenen Personen. Diese umfassen nicht nur das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre, sondern etwa auch die Meinungs- und Informationsfreiheit, die durch die Verarbeitung beeinträchtigt werden könnten (z. B. durch eine abschre-

ckende Wirkung). So könnten etwa Daten von Nutzer:innen mit extremen, aber rechtmäßigen Meinungen entgegen deren Wunsch weitergegeben werden, was den Interessen dieser Personen zuwiderlaufen würde. Darüber hinaus müssen bei der Interessenabwägung die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen einbezogen werden. Nutzer:innen sozialer Netzwerke dürften jedoch kaum damit rechnen, dass ihre Daten für Forschungszwecke verwendet werden, insbesondere nicht durch nicht-europäische Einrichtungen. Forschungseinrichtungen, die sich im Kontext des Forschungsdatenzugangs auf diese Rechtsgrundlage stützen, bewegen sich daher auf rechtlich unsicherem Terrain.<sup>2</sup>

Die Kombination von Artikel 6(1)(f) DSGVO mit Artikel 9(2) DSGVO, die spezifische Anforderungen an die Verarbeitung sensibler Daten stellt, birgt zusätzliche rechtliche und praktische Herausforderungen. Die Abgrenzung zwischen sensiblen und nicht-sensiblen Daten ist gerade im Kontext sozialer Netzwerke hochkomplex. Die im Erwägungsgrund 14 genannten Artikel 9(2)(g) und (j) der DSGVO sind ferner lediglich in Verbindung mit einer Verarbeitung im öffentlichen Interesse auf Basis von Artikel 6(1)(e) DSGVO und nicht in Verbindung mit Artikel 6(1)(f) DSGVO anwendbar. Auch würde eine Anwendung von Artikel 9(2)(e) DSGVO, der grundsätzlich die Verarbeitung von offensichtlich durch die betroffene Person öffentlich gemachten Daten in Verbindung mit Artikel 6(1)(f) DSGVO erlaubt, auf Grenzen stoßen, da der Begriff „offensichtlich öffentlich gemacht“ eng auszulegen ist, wie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Schrems v. Meta* (C-446/21) bestätigt.

Artikel 6(1)(e) DSGVO, der die Verarbeitung im öffentlichen Interesse auf Grundlage von Unionsrecht zulässt, erscheint hingegen für Forschungsprojekte zur Analyse systemischer Risiken geeignet. Soll die delegierte Verordnung jedoch eine solche spezifische rechtliche Grundlage bilden, sollte sie detailliertere Vorgaben zur Anwendung der DSGVO enthalten. Zwar verlangt Artikel 8(6), dass Forschende darlegen, warum die Forschung nicht durch alternative Mittel durchgeführt werden kann, Artikel 8(7) fordert Vorschläge zur Risikominderung und Datensicherheit. Diese Artikel sowie die in Erwägungsgrund 13 und 14 genannten Beispiele für Zugangsmodalitäten und Datenschutzdokumentation bieten jedoch lediglich allgemeine Orientierung und genügen nicht, um eine einheitliche und verlässlich DSGVO-konforme Praxis zu gewährleisten. Etwa wird nicht erwähnt, dass Daten schnellstmöglich und umfassend anonymisiert – oder falls dies den Forschungszielen entgegensteht – zumindest pseudonymisiert werden sollten.

Insbesondere liegt die Verantwortung für die Entwicklung und Gestaltung der Sicherungsmaßnahmen alleine bei den Forschenden und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Obgleich eine gewisse Flexibilität klar zu begrüßen ist, könnte dies jedoch besonders kleine zivilgesellschaftliche Organisationen vor erhebliche Herausforderungen stellen. Ihnen dürfte häufig die rechtliche und technische Expertise fehlen, um angemessene Maßnahmen für verschiedene Sensibilitätsstufen der Daten bewerten und auswählen zu können. Dies könnte entweder zu einer Ablehnung ihres Antrags führen oder sie dem Risiko aussetzen, unwillentlich gegen die DSGVO zu verstoßen. Es könnte daher eine hilfreiche Unterstützung für diese Organisationen darstellen, mögliche Maßnahmen detaillierter zu beschreiben, die einen DSGVO-konformen und siche-

---

<sup>2</sup> Siehe dazu auch European Data Protection Board: Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR. Version 1.0, 2024, [https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-10/edpb\\_guidelines\\_202401\\_legitimateinterest\\_en.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-10/edpb_guidelines_202401_legitimateinterest_en.pdf), 04.12.2024.

ren Datenzugang gewährleisten. Artikel 9(2) könnte etwa klarere Informationen enthalten, wie die Sensitivität von Daten mit Schutzanforderungen in Beziehung gesetzt werden muss.

Zudem bleibt unklar, ob die DSCs über ausreichende datenschutzrechtliche Expertise verfügen, um die Einhaltung der Datenschutzanforderungen angemessen bewerten und sicherstellen zu können. Es sollte daher erwogen werden, hierbei die Datenschutzbehörden stärker einzubinden. Insbesondere könnten die Behörden des Wohnsitzstaates der Forschenden eine tragende Rolle spielen, da sie die lokalen Gegebenheiten besser kennen und etablierte Kommunikationswege zwischen Forschenden, DSCs und Behörden nutzen können.

Oggleich eine gewisse Flexibilität begrüßenswert ist, sollte die delegierte Verordnung präzisere Vorgaben zur Anwendung der DSGVO enthalten, um die Zugangsanträge effektiver und DSGVO-konform zu gestalten. Es sollte in Artikel 9(2) konkretisiert werden, wie die Sensitivität von Daten mit Schutzanforderungen in Beziehung gesetzt werden muss. Gleichzeitig sollte Artikel 6(1)(e) DSGVO als klare Rechtsgrundlage definiert werden, während Artikel 6(1)(f) DSGVO nicht weiter herangezogen werden sollte.

## 2.4 Mediationsverfahren – Artikel 13

Das Mediationsverfahren gemäß Artikel 13 des Entwurfs soll helfen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Plattformen und Forscher:innen zu klären und Kompromisse zu finden. Allerdings gibt es Verbesserungspotenziale, um das Verfahren gerechter und effizienter zu gestalten.

So sieht Artikel 13(5) vor, dass der oder die leitende Forscher:in "gegebenenfalls" zur Teilnahme am Mediationsprozess eingeladen werden kann. Diese Formulierung ist jedoch zu vage. Da die leitenden Forscher:innen die Ziele und den Zweck des Forschungsprojekts am besten erläutern können, sollten sie stets als Partei in den Mediationsprozess einbezogen werden. Der Wortlaut von Artikel 13(5) sollte entsprechend überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass ihre Teilnahme obligatorisch ist und nicht dem Ermessen des DSC überlassen bleibt.

Außerdem sollte Forscher:innen die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst eine Schlichtung zu beantragen, anstatt diese Befugnis ausschließlich den Plattformen zu überlassen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die Interessen der Wissenschaft in Konfliktfällen angemessen berücksichtigt werden. Dies ist etwa von besonderer Bedeutung, wenn die erhaltenen Daten nicht den Qualitätsstandards entsprechen oder nicht die beabsichtigte Forschung ermöglichen. Andernfalls hätten Forscher:innen – im Gegensatz zu den Plattformen – lediglich Anspruch auf verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe nach den jeweiligen nationalen Gesetzen. Diese Verfahren sind jedoch aufgrund der langen Bearbeitungszeiten, der damit verbundenen Kosten und der bestehenden Hürden häufig keine realistische Option und würden in den meisten Fällen wahrscheinlich zur Vereitelung des Forschungsprojekts führen.

Darüber hinaus sollte die Aufgabe, einen Mediator vorzuschlagen, dem DSC übertragen werden, anstatt dies den Plattformen zu überlassen. Dies gewährleistet Neutralität und stärkt das Vertrauen in den Schlichtungsprozess.

Ferner muss die delegierte Verordnung klarstellen, was im Falle eines Scheiterns der Schlichtung geschieht. Ein gescheiterter Schlichtungsversuch darf nicht dazu führen, dass ein Antrag der Forscher:innen pauschal abgelehnt wird.

Das Mediationsverfahren sollte so angepasst werden, dass die leitenden Forscher:innen stets am Verfahren beteiligt werden, dass Forscher:innen selbst eine Schlichtung beantragen können und dass der DSC die Mediatorenauswahl übernimmt. Außerdem sind Regelungen für den Fall eines Scheiterns der Schlichtung erforderlich.

## **2.5 Datenzugangsschnittstellen – Artikel 15 (3), Erwägungsgrund 27**

Es ist von großer Bedeutung, dass Plattformen Forschenden keine unverhältnismäßigen Anforderungen in Bezug auf Archivierung, Speicherung, Aktualisierung oder Löschung der erhaltenen Daten auferlegen. Die Regelung in Artikel 15 Absatz 3 des Entwurfs, die sicherstellt, dass solche Anforderungen den Forschenden nicht auferlegt werden dürfen, ist daher von großer Relevanz und sollte unbedingt beibehalten werden.

Als ein Beispiel für eine solche potenzielle Einschränkung könnten in Erwägungsgrund 27 „rate limits“ aufgeführt werden, mit der die zur Verfügung gestellten Schnittstellen zur Datenabfrage die Häufigkeit von Datenabfragen (also die Menge an Datenpunkten, die pro Minute/Stunde/Tag abgerufen werden können) beschränken. Sind die rate limits zu niedrig angesetzt und können nicht erhöht werden, kann dies eine angemessene Durchführung des Forschungsprojekts erheblich erschweren oder gar unmöglich machen.

In Erwägungsgrund 27 sollten „rate limits“ als ein Beispiel für unverhältnismäßige Anforderungen der Plattformen gegenüber Forschenden aufgeführt werden.